OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602804/11/Sch/JW

Datum:
Linz, 8. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des M B, derzeit J W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.5.2018, GZ: VerkR96-9029-2018, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28.3.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die primäre Freiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 29.5.2018, VerkR96-9029-2018, über Herrn M B wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes eine Geld-, Ersatzfreiheits- und primäre Freiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde Neuhofen an der Krems, Landesstraße Freiland, G
Richtung/Kreuzung: Allhaming, Nr. L543 bei km 11.300, Marchtrenker Landesstraße (L534) Straßenkilometer 11,7 – 11,3.
Tatzeit: 26.02.2018, 22:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Citroen

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.100,00 Euro	21 Tagen		
		7 Tagen	§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG § 37 Abs. 2 FSG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
110,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 1.210,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 28.3.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer und ein Zeuge teilgenommen haben.

Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Wie der obigen Wiedergabe des Spruches des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses zu entnehmen ist, wird dem Beschwerdeführer das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung zur Last gelegt. Das dieser nicht im Besitz einer Lenkberechtigung ist, wird von ihm nicht in Abrede gestellt und ist nach der Aktenlage auch nicht zu bezweifeln.
Allerdings bestreitet der Rechtsmittelwerber, zum Vorfallszeitpunkt der Lenker des von Polizeibeamten wahrgenommenen Kraftfahrzeuges gewesen zu sein.
Anlässlich der oben erwähnten Beschwerdeverhandlung hat der Rechtsmittelwerber behauptet, eine andere Person wäre der Lenker gewesen, es handle sich um einen Freund, dessen Namen er dem Verwaltungsgericht nicht nennen wollte. Jedenfalls sei er nur Beifahrer gewesen.
Dem gegenüber hat der zeugenschaftlich befragte Beamte, der entsprechende Wahrnehmungen gemacht hatte, angegeben, im Gegenverkehr bzw. bei der Nachfahrt nicht habe feststellen können, ob der ihm bekannte Beschwerdeführer der Lenker war oder nicht, allerdings hätte die weitere Amtshandlung dazu geführt, dass für ihn keinerlei Zweifel an der Lenkereigenschaft des Rechtsmittelwerbers bestanden hätten. Über Befragen habe er nämlich ausdrücklich eingestanden, der Lenker des Fahrzeuges bei der schon erwähnten Fahrt gewesen zu sein. Diesen Umstand hat der Beschwerdeführer im gesamten behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nie bestritten. In der Beschwerdeschrift hat er – bemerkenswerterweise – angegeben, er wüsste gar nicht, worum es in der Angelegenheit überhaupt ginge.
Dies ist schwerlich nachvollziehbar, sind doch im Straferkenntnis die wesentlichen Umstände und Daten der ihm zur Last gelegten Übertretung ausführlich beschrieben. Erst nach Zusendung der Anzeige durch das Verwaltungsgericht ging der Beschwerdeführer auf den Vorwurf ein, allerdings mit der Einschränkung, dass er bloß „angeblich“ angegeben habe, dass Fahrzeug gelenkt zu haben.
Bei der Beschwerdeverhandlung hat der Rechtsmittelwerber dezidiert bestätigt, dass er tatsächlich die Lenkereigenschaft bei der polizeilichen Amtshandlung zugegeben habe.
Dieser Umstand im Verein mit der Tatsache, dass zu keinem Zeitpunkt eine andere Person als Lenker genannt wurde, nicht einmal bei der Beschwerdeverhandlung, wo der Rechtsmittelwerber bloß den vagen Hinweis auf einen angeblichen anderen Lenker, dessen Namen auch nicht nennen wollte, machte, kann beweiswürdigend zu keinem anderen Ergebnis führen, als jenem, dass sich eben der Beschwerdeführer die Lenkereigenschaft zurechnen lassen muss. Dass nach dem Geständnis die amtshandelnden Polizeibeamten keine Veranlassung mehr sahen, weitere Ermittlungen im Hinblick auf einen anderen Lenker - in diese Richtung lag kein Hinweis vor - zu unternehmen, kann völlig nachvollzogen werden. Wie sich Details dieser Amtshandlung abgespielt haben und welchen Inhalt genau das

Gespräch ansonsten noch hatte, kann mangels Entscheidungsrelevanz hier dahingestellt bleiben.
Im Ergebnis sind jedenfalls keine nachvollziehbaren Zweifel an der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers angebracht. Sohin war die Beschwerde dem Grunde nach abzuweisen.

4. Zur Strafbemessung:
Gemäß § 37 Abs. 1 FSG beträgt der Strafrahmen für Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 6 Wochen.
Gemäß § 37 Abs. 2 FSG können Geld- und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zwei Mal bestraft wurde.
Dem im Akt einliegenden Auszug über Verwaltungsstrafvormerkungen des Beschwerdeführers kann entnommen werden, dass er bereits drei Mal wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung bestraft werden musste, zuletzt wurde eine Geldstrafe von 726 Euro verhängt. Daneben liegen noch einige weitere Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG 1967 und des FSG vor.
Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie nunmehr die Verhängung einer höheren Geldstrafe als zuletzt für geboten erachtet, um den Beschwerdeführer vom Lenken von Kraftfahrzeugen ohne entsprechende Lenkberechtigung abzuhalten. Hier handelt es sich unzweifelhaft um gravierende Verstöße gegen das Führerscheingesetz.
Entgegen den Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ist der Beschwerdeführer allerdings bislang noch nicht mit einer primären Freiheitsstrafe belegt worden. Auch das Verwaltungsgericht bezweifelt nicht, dass angesichts der einschlägigen Vorgeschichte des Beschwerdeführers es nunmehr erforderlich war, neben der Geldstrafe mit einer primären Freiheitsstrafe vorzugehen, um ihm vor Augen zu führen, dass solche Übertretungen streng geahndet werden müssen und ihn dadurch von der weiteren Begehung entsprechender Verstöße doch noch abzuhalten.
Zumal allerdings laut Auszug aus dem Vormerkungsregister und eingeholter Auskunft der belangten Behörde erstmals eine solche Strafe verhängt wurde, war deren Höhe insofern zu revidieren, als auch eine 3-tägige Freiheitsstrafe ausreichen sollte, um den vorangegangen geschilderten Strafzweck zu erreichen.

Zu II. Der Ausspruch über den Entfall eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.
Zumal die belangte Behörde keinen Kostenbeitrag für die verhängte Freiheitsstrafe vorgeschrieben hat, konnte eine Entscheidung durch das Verwaltungsgericht – in Form einer Anpassung - unterbleiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön